

Niedersächsischer Fußballverband e.V.



# **Kreis Region Hannover**

Anträge  
zum  
zweiten ordentlichen Kreistag 2021

# Inhalt:

	Seite
<b><u>Antrag 1:</u></b> <b>Stimmzahlregelung für Kreistage</b>	<b>1</b>
<b><u>Antrag 2:</u></b> <b>Zusammenlegung der Rechtsorgane</b>	<b>1</b>
<b><u>Antrag 3:</u></b> <b>Bestimmungen für Auswechslungen</b>	<b>2</b>

## **Antrag 1: Stimmzahlregelung für folgende Kreistage**

Der Kreisvorstand beantragt, dass auf diesem Kreistag wie auf den folgenden Kreistagen folgende Stimmzahlregelung für die Delegierten gelten soll:

*„Jeder Delegierte/jede Delegierte hat eine Grundstimme. Für jeweils fünf spielende Mannschaften erhält er zusätzlich eine Stimme. Maßgeblich ist die Zahl der in der Bestandserhebung zum 1.1. des laufenden Jahres festgestellte Zahl der Mannschaften eines Vereins.“*

### **Begründung:**

Gemäß § 48 Abs. 3 Satz 3 der NFV-Satzung kann der Kreistag durch Beschluss die Stimmzahl der Delegierten abweichend von der Regelung des § 48 Abs. 3 Satz 1 der NFV-Satzung bestimmen. Die Altkreise Hannover und Hannover-Land hatten von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Der Kreisvorstand schlägt vor, die in den Altkreisen getroffene Regelung in den Kreis Region Hannover zu überführen. Die abweichende Stimmzahlbestimmung ermöglicht es, bei analoger Auszählung das Abstimmungsergebnis schneller festzustellen. In den Altkreisen mussten bei geheimen Abstimmungen bis zu 60 Minuten auf die Stimmauszählung verwandt werden. Außerdem reduziert die Regelung in effektiver, aber zugleich schonender Weise das sehr hohe Stimmengewicht großer Vereine im Verhältnis zu kleineren Clubs.

## **Antrag 2: Zusammenlegung der Rechtsorgane**

Der Kreisvorstand beantragt, dass das Kreissportgericht und das Kreisjugendsportgericht zu einem einheitlichen Rechtsorgan mit der Bezeichnung „Kreissportgericht“ bis zu einem widerrufenden Beschluss des Kreistages zusammengelegt werden.

### **Begründung:**

Gemäß § 53 Abs. 2 Satz 1 der NFV-Satzung ist die Zusammenlegung der Rechtsorgane durch Beschluss des Kreistages möglich. Sowohl im Altkreis „Hannover“ als auch im Altkreis „Hannover-Land“ existierte kein gesondertes Kreisjugendsportgericht. Dies hat sich aus Sicht des Vorstandes organisatorisch bewährt.

### **Antrag 3: Bestimmungen für Auswechslungen**

Der Kreisvorstand beantragt, dass in der kommenden Spielzeit wie in den folgenden Spielzeiten abweichend von Regel 3 der Fußball-Regeln folgende Bestimmungen für Auswechslungen gelten sollen:

#### Herren-Spielbetrieb:

In den Pflichtspielen können in der Kreisliga und den Staffeln der 1. und 2. Kreisklassen während eines Spiels vier Spieler eingewechselt werden. Ein ausgewechselter Spieler darf nicht wieder eingesetzt werden (kein Rücktausch).

In den Pflichtspielen der Staffeln der 3. und 4. Kreisklassen dürfen bis zu fünf Spieler (einschließlich etwaiger Verlängerungen) beliebig oft aus- und wieder eingewechselt werden (Rücktausch zulässig).

#### Ü-Spielbetrieb:

In den Pflichtspielen des Ü-Spielbetriebs können während eines Spiels bis zu fünf Spieler aus- und wieder eingewechselt werden (Rücktausch zulässig).

#### Begründung:

§ 14 der NFV-Spielordnung erlaubt es, durch Kreistagsbeschluss in Bezug auf Auswechslungen auf Kreisebene abweichende Regelungen zu den Fußballregeln zu treffen. Die vom Vorstand vorgeschlagenen Regelungen entsprechen denen, die in der annullierten Saison angewandt wurden. Für abweichende Auswechslungsbestimmungen in den Bereichen der Frauen-, Juniorinnen und Junioren bedarf es keines Kreistagsbeschlusses (vgl. § 6 Abs. 1 des Anhangs 1 der NFV-Spielordnung und § 17 Abs. 1 der NFV-Jugendordnung).